

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1043K – NACHLASS FÜR EINPERSONENHAUSHALTE

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem versicherten Risiko um einen Einpersonenhaushalt handelt, wurde ein entsprechender Prämiennachlass berücksichtigt.

Privathaftpflicht für den Versicherungsnehmer

Der Artikel 13 ABH wird gestrichen – die Privathaftpflichtversicherung gilt nur für den in der Police angeführten Versicherungsnehmer.

Versicherte Sachen

Abweichend von Artikel 1, Punkte 1.1.1. und 1.1.2. ABH ist nur der Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des in der Police angeführten Versicherungsnehmers befindet, versichert.

Im Fall einer Risikoveränderung in einen Mehrpersonenhaushalt gelten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen“ und „Besonderen Bedingungen“ für die Haushaltsversicherung auch dann als mitversicherte Personen, wenn keine diesbezügliche Meldung an den Versicherer erfolgte und die Prämie weiterhin um den Einpersonennachlass reduziert ist.

In diesem Fall kommt in jedem Sach- oder Haftpflichtschaden zur Haushaltsversicherung ein Selbstbehalt in Höhe von **EUR 500,-** zum Tragen.